

Richtlinien für den Detailhandel in Schaffhausen.

## **Echte Verbesserungen?**

Zumindest für einen Teil des Verkaufspersonals treffe dies zu, so kommentierte der Präsident der Detaillisten-Vereinigung „Pro City“, Peter Häberling, eine Vereinbarung zwischen seiner Organisation, der Gewerkschaft VHTL und dem Schaffhauser KV. Diese regelt seit dem 1. Januar die Anstellungsbedingungen für das Verkaufspersonal der angeschlossenen Geschäfte und ersetzt eine andere Vereinbarung aus dem Jahr 1971. Sie ist Empfehlung und kein Gesamtarbeitsvertrag. Mit anderen Worten: Sie ist unverbindlich für die der „Pro City“ angeschlossenen Arbeitgeber. Immerhin, so hofft „Pro City“-Vorstandsmitglied Peter Wehrli, „kann sich das Verkaufspersonal diese Empfehlung zunutze machen, um schlechte Arbeitgeber zu Konzessionen zu veranlassen“

### **44 Stunden pro Woche.**

Betroffen sind im ganzen etwa 1300 Verkäuferinnen und Verkäufer, die keinem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind. Ginge es nach dem Arbeitsgesetz, müssten sie bis zu 50 Stunden pro Woche im Laden stehen. Die Vereinbarung empfiehlt den „Pro City“-Mitgliedern, eine Maximalarbeitszeit von 44 Stunden nicht zu überschreiten. „Pro City“-Vize Erich Bolz relativiert allerdings diese für heutige Verhältnisse ungewöhnlich lange Arbeitszeit. „In der Praxis hat sich mehrheitlich schon die 42-Stunden-Woche durchgesetzt.“

Die Überstunden beim Abendverkauf, so die Vereinbarung, sollen durch doppelte Freizeit ausgeglichen werden. Über fünfzigjährigen Arbeitnehmern will man fünf und mehr als sechzigjährigen sechs Wochen Ferien zugestehen. Neu geregelt sind auch die bezahlten Freitage, die Lohnfortzahlung bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft, der Anspruch auf bezahlte Pausen. Dem Grundsatz, dass die Frauen Anrecht auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit haben, mochte sich die „Pro City“ nicht länger verschliessen.

### **Flexibles Rentenalter.**

Neue Entwicklungen erfordern neue Lösungen. Die „Pro City“ rät ihren Mitgliedern, die Pensionskassenreglemente so zu ändern, dass ein flexibles Rentenalter möglich ist. Zudem will man die berufliche Weiterbildung fördern, den Datenschutz des Personals verbessern und die Rationalisierungsfolgen mildern. Eine Paritätische Kommission aus Vertretern der „Pro City“, der VHTL und des KV soll sich um Anstellungs- und Beschäftigungsfragen kümmern.

### **Keine Spitzenlöhne.**

Die Löhne sind in einem Beiblatt geregelt, denn die Lohnrichtlinien werden jährlich ausgehandelt. Beim gelernten Verkaufspersonal liegen sie im ersten Jahr nach der Abschlussprüfung zwischen 1850 und 2100 Franken, bei Detailhandelsangestellten nach der dreijährigen Lehre zwischen 2200 und 2500 Franken. Angelernte sollen nach einem Jahr Praxis und zurückgelegtem 17. Altersjahr ein Mindestgehalt von 1450 bis 1600 Franken erhalten, Lehrlinge mindestens 400 im ersten, 560 im zweiten und 900 Franken im dritten Lehrjahr.

### **Imageförderung?**

Das Ziel der Vereinbarung besteht in einer Vereinheitlichung der Anstellungsbedingungen, damit, so KV-Sekretär Heinz Schmid, Abwerbungen unterbleiben. Dazu dient ein neugeschaffenes Formular, das auch die Schriftlichkeit der Einzelarbeitsverträge fördern soll. Zugleich will man das Image des Verkaufsberufes heben und damit zur Entschärfung des Rekrutierungsproblems beitragen. Alle Beteiligten schätzen das Ergebnis insgesamt als fortschrittlich ein, wobei allerdings VHTL und KV durchblicken liessen, dass ihnen ein rechtsverbindlicher Gesamtarbeitsvertrag lieber gewesen wäre. Immerhin, so meinte VHTL-Sekretär Rene Meile an der Pressekonferenz, „können wir mit der Vereinbarung eine Art Ortsüblichkeit bei den Anstellungsbedingungen erreichen“. Auch hätten nun die Verkäuferinnen und Verkäufer eine Anleitung in den Händen, wenn sie ihren persönlichen Arbeitsvertrag aushandeln.

Die Vereinbarung ist gratis erhältlich beim VHTL-Sekretariat Schaffhausen, Platz 7, 8200 Schaffhausen, Tel. 053/52748.

Harald Fritschi.

VHTL-Zeitung, 1987-01-28.

VHTL > Detailhandel Schaffhausen. 1987-01-28.doc